



VKF Anerkennung Nr. 23350

Inhaber /-in

Steiner AG Metall- und Torbau
Hauptstrasse 107
5054 Kirchleerau
Schweiz

Hersteller /-in

Steiner AG Metall- und Torbau
5054 Kirchleerau
Schweiz

Gruppe

245 - Brandschutztore mit Verglasung

Produkt

2-FLÜGLIGE SCHIEBETORE IN ELEMENTEN MIT FALTMÖGLICHKEIT MIT U. OHNE EINBAUTEN

Beschreibung

Falttor zweiflügelig aus Stahlblech (1mm), mit Mineralfaserplatten FLUMROC FPI 700 (60mm, 120kg/m³), Verglasung FIRESWISS FOAM 30-15 (15mm, L_{max}=959mm, A_{max}=0,9m²), D=62mm, Labyrinthdichtung, Brandschutzlaminat, Servicetür mit Zusatzfalle oben

Anwendung

EI 30
Bgepr=4000mm, Hgepr=4000mm
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '10-001360-PB01-C04-01-de-04' (03.03.2011), Prüfbericht '271 43870' (04.03.2011), Prüfbericht '11-001619-PR02 (PB-C04-01-de-01)' (15.07.2011), Gutachten '11-003181-PR02 (PB+KB-C04-01-de-01)' (29.02.2012), Gutachten '12-001272-PR01 (GAS-C04-01-de-01)' (07.05.2012)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

27.04.2022

Ersetzt Dokument vom

13.09.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Andere Schiebe-/Falltüren

- Grössenzunahme siehe erweiterter Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
 - Bei Raumabschluss- und/oder Strahlungsschutztüren und bei Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen und bei denen die Temperatur auf der unbeflammten Seite des Türflügels und der Verglasung über den für die Klassifizierung erforderlichen Zeitraum aufrechterhalten wird, um maximal 25% verringert werden
Bmin=719mm, Hmin=695mm oder
 - Ohne Einschränkung verringert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche der geprüften Glasscheibe(n) weniger als 15% der Fläche des Türflügels bzw. des Seiten- oder Oberteils ausmacht.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 80mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche(jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 23350

Inhaber /-in: Steiner AG Metall- und Torbau

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 27.04.2022

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachtliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 11-003181-PR02 (PB+KB-C04-01-de-01) vom 29.02.2012

- Tabelle 1 Bmax=6000mm, Hmax=6000mm, Amax=24m²
- Tabelle 2 Zahl der Flügel/Segmente
- Tabelle 3 Torführung
- Tabelle 4 Servicetür Bmax=904mm, Hmax=1916mm, Verglasung
- Tabelle 5 Verglasung in Servicetür: Fireswiss Foam 30-15, D=15mm, Lmax=868mm, Amax=0,7m²
- Tabelle 6 Torantrieb

Gutachtliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 12-001272-PR01 (GAS-C04-01-de-01) vom 07.05.2012

- Tabelle 1 Bmax=12000mm, Hmax=6000mm